

**Ausgangsfall:**

B ist Inhaber einer Fabrik, in der Damenblusen hergestellt werden. Als er in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät, wendet er sich am 15. Januar 2010 an S. S betreibt als Schneider in den Räumen seines Einfamilienhauses ein kleines Schneideratelier ohne weitere Hilfskräfte und hat in der Vergangenheit schon öfter Geschäfte für B vermittelt. Nun bittet B den S, ihm bei der Sanierung seines Betriebes behilflich zu sein und als sein Vertreter Kaufverträge abzuschließen. S verkauft daraufhin am 1. Februar 2010 im eigenen Namen für 10.000 € Blusen aus dem Lager des B an den Textil-Großhändler T. T weiß, dass S nicht Eigentümer der Blusen ist, er geht aber aufgrund der Erklärungen des S davon aus, dass S infolge der Einwilligung des B berechtigt ist, im eigenen Namen über die Blusen zu verfügen, und dass zwischen B und S die Ansprache besteht, wonach S den B anweisen könne, die von S veräußerten Waren unmittelbar an die Kunden des S auszuliefern. Wie zwischen S und T vereinbart, holt T die Blusen am 3. Februar 2010 bei B ab. B händigt dem T die Blusen ohne weitere Erklärungen aus. T zahlt daraufhin den Kaufpreis von 10.000 € an S. Nunmehr schickt B dem T eine Rechnung über 10.000 €. T ist erstaunt und antwortet dem B, er habe mit B nichts weiter zu schaffen, sondern den Kaufvertrag über die Blusen mit S geschlossen und den Kaufpreis bei S auch bereits bezahlt.

G hat gegen B einen Zahlungsanspruch i.H.v. 20.000 €. G hat ein rechtskräftiges Zahlungsurteil in Höhe von 20.000 € gegen B erwirkt. G hat von den Geschehnissen zwischen B, S und T erfahren und daraufhin „den Anspruch des B gegen T auf Zahlung des Kaufpreises i.H.v. 10.000 € für die am 3. Februar 2010 von B an T gelieferten Damenblusen“ pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen. Eine Ausfertigung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses ist dem S und dem T zugestellt worden. Kann G von T Zahlung des Kaufpreises i.H.v. 10.000 € verlangen?

Abwandlung:

Noch bevor B erfahren hat, dass S die Blusen im eigenen Namen veräußert hat und bevor B dem T eine Rechnung geschickt hat, veräußert T die Blusen an seine Kunden. T erzielt aus dem Weiterverkauf aufgrund seines besonderen Geschicks einen über dem Verkehrswert (12.000 €) liegende Erlös i.H.v. 15.000 €. Die Abkäufer des T hielten T für den Eigentümer der Blusen. Nachdem bei B keine Zahlungen für die Blusen eingegangen sind, stellt er Nachforschungen an. Nunmehr erfährt er, dass S die Blusen im eigenen Namen an T verkauft und auch bereits 10.000 € erhalten hat. B ist erbost. Er verlangt von T die Herausgabe des Verkaufserlöses i.H.v. 15.000 €. T weigert sich.

Nunmehr lässt der Gläubiger G des B aufgrund eines rechtskräftigen Zahlungsurteils in Höhe von 20.000 € gegen B „die Ansprüche des B gegen T auf Herausgabe des Verkaufserlöses“ (nähere Bezeichnung) pfänden und sich zur Einziehung überweisen. Ausfertigungen des Beschlusses werden an S und T zugestellt. Welche Ansprüche hat G gegenüber T?

Vermerk für den/die Bearbeiter/in:

Nehmen Sie bitte in einem Gutachten zu der Frage Stellung, ob G von T Zahlung des Kaufpreises i.H.v. 10.000 € verlangen kann (Ausgangsfall) bzw. welche Ansprüche G gegenüber T hat (Abwandlung).

Es ist davon auszugehen, dass der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss ordnungsgemäß ergangen ist.